

VG 23 L 727/21 A

Beglaubigte Abschrift

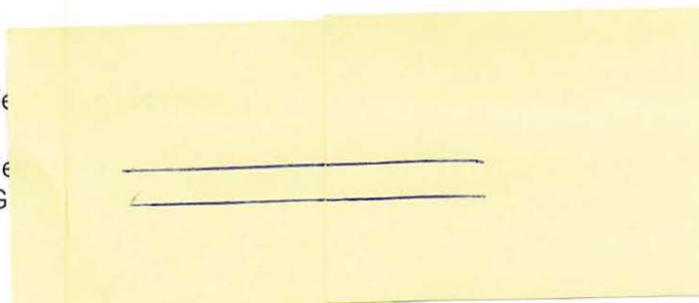


VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Ve

de  
G



Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,  
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kriegel  
als Einzelrichterin

am 10. Dezember 2021 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 23 K 728/21 A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. November 2021 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem der Antragsteller sinngemäß begehrt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. November 2021 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes – AsylG – die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG statthafte Antrag ist zulässig, insbesondere ist die Wochenfrist eingehalten worden. Der Antrag ist auch begründet. Das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland überwiegt das gesetzlich angeordnete öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Abschiebungsanordnung, denn seine Klage wird nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage voraussichtlich Erfolg haben. Der angefochtene Bescheid ist jedenfalls aus formellen Gründen rechtswidrig, weil das Bundesamt den Antragsteller nicht hinreichend angehört hat.

Vor Erlass eines so genannten Dublin-Bescheides nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG - wie im vorliegenden Fall - hat das Bundesamt nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO) ein persönliches Gespräch mit dem Schutzsuchenden zu führen (Dublin-Gespräch). Dieses persönliche Gespräch soll dem prüfenden Staat die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats erleichtern und es dem Antragsteller ermöglichen, die ihm nach Art. 4 Dublin-III-VO bereitgestellten Informationen zu verstehen, zu denen u.a. die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates (Abs. 1 Buchst. b) und die Möglichkeit, Angaben zur Anwesenheit von Familienangehörigen in den Mitgliedstaaten zu machen (Abs. 1 Buchst. c), zählen. Dabei dient das Gespräch nicht allein dazu, die Voraussetzungen für vorrangige Zuständigkeitsgründe

nach Art. 8 ff. Dublin-III-VO zu klären, sondern auch dazu, Grundlage für die Entscheidung über eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Dublin-III-VO zu sein (vgl. Erwägungsgründe 17 und 18 der Dublin-III-VO sowie BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 - 2 BvR 2013/16 -, juris Rn. 20).

Vorliegend ist zwar ein persönliches Gespräch (Bl. 79 ff der Asylakte) ebenso erfolgt wie eine Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags (Bl. 98 ff der Asylakte). Aufgrund ihres konkreten Inhaltes werden beide jedoch nicht den dargestellten Anforderungen gerecht. Der Antragsteller wurde (nur) darüber informiert, dass aufgrund seiner ungarischen Aufenthaltserlaubnis bzw. aufgrund des ihm von Ungarn erteilten Studentenvisums eine Zuständigkeit Ungarns für das Asylverfahren in Betracht komme. Außerdem komme aufgrund des später in den Niederlanden gestellten Asylantrages auch eine Zuständigkeit der Niederlande in Betracht. Eine mögliche Zuständigkeit Tschechiens wurde nicht angesprochen. Daran anknüpfend wurde dem Antragsteller ausdrücklich die Gelegenheit gegeben, „alle Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung in die Niederlande oder nach Ungarn entgegenstehen“. Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller seinen Reiseweg mit „Syrien – Ungarn – Tschechien – Holland – Deutschland“ angegeben und das Bundesamt somit Kenntnis von einem Aufenthalt in Tschechien hatte, hatte der Antragsteller angesichts der konkret benannten möglichen Zielstaaten Ungarn und Niederlande keinen Anlass, von sich aus Gründe vorzutragen, die gegen seine Abschiebung nach Tschechien sprechen könnten. Aufgrund dieses konkreten Gesprächsverlaufs hätte das Bundesamt den Antragsteller vor Erlass des Bescheides informieren müssen, dass auch eine Zuständigkeit Tschechiens und eine Abschiebung dorthin in Betracht kommt und ihm insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen.

Unabhängig von dem Ausgeführten bestehen auch in materieller Hinsicht durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung nach Tschechien.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG. Danach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Abschiebung eines Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 – Dublin III-VO), sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Vorliegend lässt sich schon eine Zuständigkeit Tschechiens nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen. Zwar haben die aufgrund eines EURODAC-Treffers vom Bundesamt angeschriebenen niederländischen Behörden ihre eigene Zuständigkeit verneint und auf Tschechien verwiesen. Tschechien wiederum hat dem Aufnahmeersuchen nach Art. 18 Abs. 1 lit. a Dublin III-VO zugestimmt. Die Mitteilung der niederländischen Behörden, Tschechiens Zuständigkeit folge aus Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO legt nahe, dass Hintergrund ein tschechischer Aufenthaltstitel sein dürfte. Ob dies der Fall ist und ob die Zustimmung Tschechiens zurecht erfolgt ist, kann das Gericht jedoch nicht ansatzweise prüfen. Hierzu gibt es aber durchaus Anlass, weil der Antragsteller selbst meint, sein Asylantrag sei in den Niederlanden aufgrund seines (allein aktenkundigen) Visums für Ungarn abgelehnt worden. Auch auf Nachfrage hat das Bundesamt den Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt. Dass allein der Hinweis der Niederlande und die von Tschechien erklärte Zustimmung für die Durchführung des Dublin-Verfahrens ausreichen würden, überzeugt das Gericht jedenfalls im hier vorliegenden Aufnahmeverfahren (Art. 18 Abs. 1 lit. a Dublin III-VO) nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Kriegel